

# **Reglement für die Geschäftsstelle der BGS**

## **Einleitung**

Basierend auf Art. 7<sup>2</sup> der Statuten vom 22. März 2002 kann die BGS eine permanente Geschäftsstelle (GS) einrichten.

## **Zweck der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle unterstützt die Bodenkundliche Gesellschaft, insbesondere den Vorstand, bei der Umsetzung der in Art. 2 der Statuten zusammengefassten Ziele und Aufgaben. Sie dient als permanente Ansprechstelle für Mitglieder und externe Interessenten und sie vertritt aktiv gegen aussen die Anliegen der Bodenkunde und des Bodenschutzes.

## **Tätigkeitsbereiche der Geschäftsstelle**

Es werden fünf Arten von Tätigkeiten unterschieden:

1. Anlaufstelle und Informationsvermittlung für Gesellschaftsmitglieder und andere an der Bodenkunde Interessierte.
2. Unterstützung des Vorstandes und der Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben.
3. Aktive Informations- und Aufklärungsarbeit über die Anliegen der Bodenkunde und die Ziele und Instrumente des Bodenschutzes. Dazu gehören insbesondere die Aufarbeitung und Vermittlung von Informationen, Koordination von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, Organisation von Kursen, Vertrieb von Publikationen etc.
4. Verantwortlich für die Nachführung der Internet-Instrumente der BGS (Homepage, Literaturdatenbank) in Zusammenarbeit mit den beauftragten Sachbearbeitern und unter Miteinbezug der Partner beim Bund und in den Kantonen, in der Forschung und in der Privatwirtschaft.
5. Ausführung von klar definierten Projekten im Auftrage des Vorstandes.

Details hierzu werden in einem durch den Vorstand vorgegebenen Pflichtenheft festgehalten.

## **Unterstellung der Geschäftsstelle**

Die GS ist dem Vorstand unterstellt. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und erstattet dem Vorstand periodisch Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

## **Wahl des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle**

Die Wahl des Leiters / der Leiterin der GS erfolgt durch den Vorstand auf der Basis einer innerhalb der BGS durchgeführten Ausschreibung der Stelle.

## **Rechenschaftsbericht zuhanden der Gesellschaft**

An der GV erstattet der Vorstand zuhanden der Mitglieder schriftlichen Bericht über den Betrieb der Geschäftsstelle.

Genehmigt durch die Generalversammlung der BGS vom 22. März 2002.